

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
14 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

VG Potsdam lehnt Eilantrag der FDP Brandenburg auf Teilnahme an rbb-Wahlsendung ab

Die für den 17. September 2024 geplante Sendung **rbb24 – Ihre Wahl: Der Kandidatencheck** wird wie ursprünglich geplant ohne den FDP-Spitzenkandidaten **Zyon Braun** (ist auch Mitglied im FDP Präsidium auf Bundesebene) stattfinden. Die für das Rundfunkrecht zuständige 11. Kammer des **Verwaltungsgerichts Potsdam** hat einen Eilantrag des **FDP-Landesverbandes Brandenburg** abgelehnt (Beschluss vom 4. September 2024 - Az. VG 11 L 733/24). Durch den Antrag der FDP Brandenburg, der mit Unterstützung der Kanzlei **HÄRTING Rechtsanwälte** aus Berlin gestellt wurde, sollte der **Rundfunk Berlin-Brandenburg** dazu verpflichtet werden, den Spitzenkandidaten der FDP für die Landtagswahl in Brandenburg in die für den 17. September 2024 geplante Sendung „rbb24 – Ihre Wahl: Der Kandidatencheck“ einzuladen.

Redaktionelles Konzept ist schlüssig

Maßgeblich für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam war das

redaktionelle Gesamtkonzept der rbb für die Berichterstattung über den Wahlkampf zur Landtagswahl am 22. September 2024: Danach sind in die streitbefangene Sendung „**Der Kandidatencheck**“ die Spitzenkandidaten derjenigen Parteien eingeladen worden, die derzeit im **Landtag Brandenburg** vertreten sind, sowie die Spitzenkandidaten derjenigen Parteien, die in den Meinungsumfragen stabil über 5 % liegen. Beide Kriterien treffen auf die FDP nicht zu. Wörtlich heißt es im Beschluss: „Gemessen an diesen Maßstäben ist es nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner zwar jeweils einen Vertreter von AfD, BSW, Bündnis 90/ Die Grünen, BVB/Freie Wähler, CDU, Die Linke und SPD, aber nicht den Spitzenkandidaten der Antragstellerin für die Landtagswahl in Brandenburg 2024 zu der Sendung „rbb 24 – Ihre Wahl: Der Kandidatencheck“ eingeladen hat. Die Bestimmung und Begrenzung des Teilnehmerkreises beruhen auf einem schlüssigen journalistischen Konzept, das mit dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit im Einklang steht.“

Auswahlkriterien des rbb sind nicht zu beanstanden

Nach Auffassung der Kammer sind die vom rbb zugrunde gelegten Auswahlkriterien nicht zu beanstanden.



Die verfassungsrechtlich verbürgte Chancen-Gleichheit der politischen Parteien im Wahlkampf verlange nämlich keine formale Gleichbehandlung, sondern lasse Raum dafür, der unterschiedlichen Bedeutung der Parteien in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Mit dem maßgeblichen Prinzip der sog. abgestuften Chancengleichheit sei die vom rbb getroffene redaktionelle Entscheidung, den FDP-Spitzenkandidaten aufgrund der genannten Kriterien nicht zu der Sendung am 17. September 2024 einzuladen, vereinbar. Dabei hat das Verwaltungsgericht Potsdam auch berücksichtigt, dass die FDP in anderen Sendungen des rbb, insbesondere im Interview-Format „**rbb – am Wahlstand**“, in einem ihrer landespolitischen Bedeutung Rechnung tragenden Umfang zu Wort komme.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam steht den Beteiligten die Beschwerde an das **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** zu. (ps)



Die 14 neuen Titel

B
Beste Freizeit

C
Crystal Wall

D
Die Kryptoqueen – take the money and run

K
KEKs

M
Martial Hearts
Mehr Freizeit
Mir doch egal
Mountain Mania

R
Ruja – Girl on Fire
Ruja – the most wanted woman
Ruja – the rise of the cryptoqueen

S
Stationär

T
Take the money and run – Ruja the cryptoqueen

W
Was noch Schönes kommt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mehr Freizeit Beste Freizeit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Fernsehen, Film, Bild- Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

Rechtsanwältin Julia Eidel,
Großherzog-Friedrich-Straße 62, 77694 Kehl

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Stationär Was noch Schönes kommt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mountain Mania

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Musical- und Showveranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Kryptoqueen – take the money and run Ruja – Girl on Fire Ruja – the most wanted woman Ruja – the rise of the cryptoqueen Take the money and run – Ruja the cryptoqueen KEKs

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

**Pyjama Pictures GmbH,
Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Martial Hearts Crystal Wall

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk und Fernsehsendungen, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter



titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Mir doch egal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art sowie elektronische und digitale Online- und Offline-Medien.

**BRANDT & NERN PATENTANWÄLTE,
Kekuléstraße 2-4, 12489 Berlin**